

**DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM****bm:bwk****Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur**

GZ 10.000/171-Z/11a/03

XXII. GP.-NR

950 /AB

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol

Parlament

1017 Wien

2003 -12- 19

zu 927 /J

Wien, 17. Dezember 2003

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 927/J-NR/2003 betreffend Härtefälle bei den Studienabschlussstipendien, die die Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Kolleginnen und Kollegen am 22. Oktober 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Zur angesprochenen Problematik ist zunächst festzuhalten, dass in der Anfrage offensichtlich drei problematische Fälle im Hinblick auf die Rückzahlung eines Studienabschlussstipendiums angedeutet werden, wobei nur zu einem konkrete Angaben gemacht wurden. Der Fall des Studierenden, der einen Teil des Studiums für Architektur in Norwegen absolviert hat, wurde an die Studierendenanwaltschaft herangetragen und ist daher bekannt. Nach den bisher durchgeführten Ermittlungen hat offensichtlich eine Fehlinformation der Universität Innsbruck, Bau fakultät-Architektur und Bauingenieurwesen dazu geführt, dass der Studierende nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des bewilligten Förderungszeitraumes sein Studium abschließen konnte. Der Studierende habe von der Universität Innsbruck die Auskunft erhalten, dass er einem neuen Studienplan unterstellt werde und noch so viele Prüfungen nach dem neuen Studienplan zu absolvieren sind, dass deren Bewältigung einen zeitlichen Rahmen von mehreren Semestern erfordern würde. Nunmehr sei dem Studierenden von der Vizerektorin der Universität Innsbruck mitgeteilt worden, dass er nach dem alten Studienplan sein Studium beenden könne. Feststeht, dass die sechs Monate dauernde Nachfrist, in der der Studierende zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung den Abschluss des Studiums nachholen hätte können, ebenfalls bereits mit Ende September 2003 abgelaufen ist. Eine abschließende Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts kann jedoch erst nach Einlangen einer Stellungnahme der Universität Innsbruck erfolgen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nach dem Studienförderungsgesetz und den dazu ergangenen Richtlinien je nach Umfang und Ausmaß der noch zu absolvierenden Studienleistungen ein Bewilligungszeitraum in der Dauer von sechs, zwölf oder achtzehn Monaten festgelegt werden kann. Bei dieser Festlegung handelt es sich um eine Fördervereinbarung, die von der zuständigen Stipendienstelle und dem Förderungswerber einvernehmlich getroffen wird.

Die Studienabschlussstipendien dienen dazu, in der Zeit der Studienabschlussphase die notwendigen existenziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Studium in dem Zeitraum der bewilligten Förderungsdauer, der einvernehmlich festgelegt wird, abgeschlossen wird. Falls aufgrund unvorhergesehener Ereignisse das Studium nicht innerhalb dieses Förderungszeitraumes abgeschlossen werden kann, besteht die Möglichkeit, das Studium innerhalb der sechs Monate nach Ende der Förderung abzuschließen.

#### Ad 2.:

Mit der Einführung der Studienabschlussstipendien verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, berufstätigen Studierenden, für die sich wegen der doppelten Belastung Schwierigkeiten hinsichtlich des Studienabschlusses ergeben, einen Studienabschluss zu ermöglichen. Der Gesetzgeber hat dabei sehr wohl berücksichtigt, dass unvorhergesehene Ereignisse eintreten können, die einen fristgerechten Studienabschluss nicht zulassen. Es wurde daher vorgesehen, dass ein Abschluss nach Ende des Bewilligungszeitraumes noch nicht zu einer Rückforderung führt, sofern das Studium innerhalb der Nachfrist von sechs Monaten abgeschlossen wird. Im vorliegenden Fall hat der Studierende sein Studium noch immer nicht beendet, sodass von einer geringfügigen Fristüberschreitung (welche mit 31. März 2003 geendet hat), nicht auszugehen ist.

#### Ad 3 und 4:

Die Rückforderung wegen nicht zeitgerechtem Studienabschluss ist gesetzlich vorgesehen. Gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde über die Rückforderung besteht die Möglichkeit der Berufung an die Unabhängigen Verwaltungssenate. Bisher wurden etwa 500 Studienabschlussstipendien bewilligt. In etwa 50 Fällen wurde das Studienabschlussstipendium zurückgefordert, weil das Studium nicht oder nicht zeitgerecht abgeschlossen wurde. Lediglich zwei Fälle sind bisher

3

an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur herangetragen worden, wobei in beiden Fällen das die Verzögerung verursachende Ereignis erst nach Ende der Förderungsdauer eingetreten ist.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Geleu". The signature is written in a cursive style with a large initial "E" and a long, sweeping underline.